



Satzung
für die Schülerbeförderung im
Landkreis Saalekreis
(Schülerbeförderungssatzung 2023)



Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Saalekreis (Schülerbeförderungssatzung)

Aufgrund § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288) in Verbindung mit § 71 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 2018 (GVBl. LSA 2018, 244), hat der Kreistag des Saalekreises folgende Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Saalekreis beschlossen:

Präambel

Die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Saalekreis regelt für die im Kreisgebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 71 SchulG LSA die Beförderung vom Wohnort zum Schulstandort und zurück.

§ 1 Grundsätze

(1) Maßgeblich für die Anspruchsbemessung nach den in dieser Satzung benannten Grundsätzen ist die Entfernung zur jeweils nächstgelegenen Schule der Schülerin oder des Schülers in der gewählten Schulform.

(2) Nächstgelegene Schule ist die Schule, die aufgrund eines Schulbezirkes oder Schuleinzugsbereiches festgelegt ist oder durch die Rangfolge eines Aufnahmeverfahrens bei Kapazitätsgrenzen bestimmt wird. Es gelten die Regelungen des § 71 (2) Sätze 3 bis 5 und § 71 (4b) SchulG LSA. Eine Genehmigung der Schulbehörde für den Besuch einer bestimmten Schule, ist keine Anordnung i.S.v. § 71 (2) Satz 5 SchulG LSA, es besteht für den Landkreis Saalekreis damit keine Beförderungsverpflichtung.

(3) Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen, Sportwettkämpfe, Trainingszeiten und anderen außerunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulstandortes und außerhalb jeglicher Ferienzeit besteht ein Anspruch im Sinne dieser Satzung nur für den Weg zur Schule und zurück zu den gewöhnlichen Beförderungszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln.

(4) Der gewöhnliche Aufenthaltsort im Sinne des Schülerbeförderungsrechts ist bei Kindern getrenntlebender Erziehungsberechtigten dort, wo sich das Kind überwiegend aufhält. Beim Doppelresidenzmodell des elterlichen Sorgerechts (zu gleichen Teilen bei beiden) müssen sich die Erziehungsberechtigten schülerbeförderungsrechtlich auf die Bestimmung einer Wohnung einigen und diese Entscheidung dem Landkreis Saalekreis mitteilen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung bleiben davon unberührt.

(5) Mit der Antragstellung im Sinne dieser Satzung unterliegt der Begünstigte der Mitwirkungspflicht und hat den Landkreis Saalekreis unverzüglich über Änderungen, insbesondere hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen, in Kenntnis zu setzen. Der Landkreis Saalekreis kann darüber hinaus bereits gezahlte Erstattungsbeträge oder Kosten für bereits beauftragte Leistungen (wie z.B. Schülerfahrausweis oder beauftragte Tour) ganz oder teilweise zurückfordern, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder die Mitwirkungspflicht grob fahrlässig verletzt wurde.



(6) Die Schülerinnen und Schüler unterliegen den Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen, die die Beförderung durchführen. Schülerinnen und Schüler, die gegen die Beförderungsbestimmungen der mit der Beförderung beauftragten Unternehmen verstoßen, können durch das Unternehmen in Abstimmung mit dem Träger der Schülerbeförderung, aber auch durch den Träger der Schülerbeförderung nach vorheriger Anhörung von der Schülerbeförderung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden, insbesondere bei den nachstehenden Punkten:

1. Eigen- oder Fremdgefährdung,
2. vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Sachbeschädigung,
3. bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten.

Dies gilt auch für den freigestellten Schülerverkehr.

Die Schulpflicht bleibt bei einem Ausschluss unberührt.

(7) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen, hitzefrei, außergewöhnlichen witterungs- oder verkehrsbedingten Einflüssen oder Ähnlichem besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb der festgelegten Fahr- oder Tourenpläne. Die zusätzlich entstehenden Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne dieser Satzung.

(8) Der Weg von der Wohnung (Haustür) der Schülerin oder des Schülers zur Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) liegt aufgrund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

§ 2 Mindestentfernung

(1) Unter Beachtung des § 71 (6) SchulG LSA besteht ein Schülerbeförderungsanspruch, wenn die folgenden Mindestentfernungen für den Schulweg überschritten werden:

1. Primarstufe (Schuljahrgänge 1 bis 4) 2,0 km
2. Sekundarstufe I (Schuljahrgänge 5 bis 10) 3,0 km
3. Berufsvorbereitungsjahr 4,0 km
4. Berufsfachschulen, die keinen mittleren Schulabschluss voraussetzen (nur 1. Schuljahrgang) 4,0 km
5. Schuljahrgänge 11 und 12 der Gymnasien, Schuljahrgänge 11 bis 13 der Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Freien Waldorfschulen 4,0 km
6. Berufsfachschulen, sofern diese nicht bereits in Ziffer 4 erfasst sind (Fachschulen, Fachoberschulen und Beruflichen Gymnasien) 4,0 km

(2) Die Mindestentfernung ergibt sich aus dem ortsüblichen, kürzesten und zumutbaren Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin oder des Schülers und der Haupteingangstür des Schulgebäudes.

(3) Bestehen bei Unterschreitung der Mindestentfernungen nach Absatz 1 auf dem Schulweg auf Grund der örtlichen Gegebenheiten für Schülerinnen oder Schüler im Einzelfall besondere Gefahren, die über die im Straßenverkehr auftretenden Gefahren hinausgehen, kann ein Schülerbeförderungsanspruch, vorrangig durch Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg gemäß § 6 (4) der Satzung, bestehen. Die besonderen Gefahren sind gegenüber dem Landkreis Saalekreis in einem formlos begründeten Antrag geltend zu machen.

(4) Die Mindestentfernung gem. § 71 (6) SchulG LSA gilt nicht bei Schülerinnen und Schülern mit körperlicher oder geistiger Behinderung.



§ 3 Schülerbeförderung

(1) Der Landkreis Saalekreis ist Träger der Schülerbeförderung. Es gelten die Regelungen des § 71 (2) SchulG LSA. Die Beförderungspflicht besteht nur, soweit zur Schule eine zumutbare Verbindung des ÖPNV besteht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 dieser Satzung.

(2) Die Schülerbeförderung wird in der Regel über die bestehenden Linien des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) abgewickelt. Die Schülerbeförderung erfolgt im Falle eines Beförderungsanspruches:

1. grundsätzlich durch den ÖPNV oder
2. als Sonderbeförderung durch den vom Landkreis Saalekreis organisierten und beauftragten freigestellten Schülerverkehr.

Die Schülerin oder der Schüler hat das vom Landkreis Saalekreis zur Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Bei der Benutzung des ÖPNV besteht kein Anspruch auf einen Sitzplatz oder eine kostenfreie Mitbeförderung einer Begleitperson.

(3) Eine für die Schülerin oder den Schüler kostenfreie Beförderung im ÖPNV und der Anspruch auf Beförderung wird durch die Ausgabe eines Schülerfahrausweises abgegolten. Die Ausgabe dieses Schülerfahrausweises setzt einen rechtzeitig gestellten Antrag, bei Neuzugängen, Schul- oder Wohnortwechsel mindestens 14 Tage vorher, durch die Erziehungsberechtigten beim Landkreis Saalekreis voraus. Ein Antrag ist beim erstmaligen Besuch einer Schulform, bei Änderung der persönlichen Daten sowie bei Schulwechsel erforderlich. Mit der Annahme des Schülerfahrausweises ist der Anspruch auf kostenlose Beförderung im ÖPNV abgegolten. Damit ist zugleich ein Anspruch auf Fahrtkostenrückerstattung nach § 6 dieser Satzung ausgeschlossen.

Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen während des Schuljahres ist der Landkreis Saalekreis über den Wegfall unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Eine Rückgabe des Schülerfahrausweises ist nicht erforderlich. Dieser wird durch den Träger der Schülerbeförderung deaktiviert.

(4) Die Beförderungspflicht im Rahmen des ÖPNV für eine Schülerin oder einen Schüler im Falle eines Anspruches ist für die Hinfahrt zum rechtzeitigen Beginn der ersten regulären Planstunde der besuchten Schule abgegolten. Die Beförderungspflicht im Rahmen des ÖPNV für eine Schülerin oder einen Schüler ist im Regelfall für die Rückfahrt für die Primarstufe (Schuljahrgänge 1 bis 4) mit einer Abfahrt pro besuchter Schule, für die Sekundarstufe 1 (Schuljahrgänge 5 bis 10) mit 3 Abfahrten pro besuchter Schule abgegolten.

(5) Der Schülerfahrausweis berechtigt zur kostenlosen Nutzung der eingetragenen Zonen im MDV-Tarifgebiet. Er kann mehrmals täglich in Anspruch genommen werden und berechtigt zur Nutzung von Zug, Omnibus und Straßenbahn in der/n Tarifzone/n. Er ist nicht auf andere Personen übertragbar. Der Schülerfahrausweis kann nicht in den Sommerferien benutzt werden.

(6) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Schülerfahrausweis immer mitzuführen und bei Betreten des Fahrzeuges dem Fahrpersonal unaufgefordert vorzuzeigen. Es besteht für den Landkreis Saalekreis keine Erstattungspflicht für Aufwendungen, die der Schülerin oder dem Schüler oder seinen Erziehungsberechtigten dadurch entstehen, dass das Verkehrsunternehmen ein Beförderungsentgelt verlangt, weil kein gültiger Schülerfahrausweis vorgelegt werden konnte oder dieser abhandengekommen ist.



(7) Sofern für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 10 kein oder kein zumutbares Angebot an Beförderungsleistungen zur nächstgelegenen Schule der Schulformen der Gemeinschaftsschulen oder Gesamtschulen im Rahmen der Schülerbeförderung vorgehalten bzw. angeboten wird, besteht für die Erziehungsberechtigten für den Schulweg ausschließlich der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen nach § 6 dieser Satzung.

§4 Schulwegzeiten und Wartezeiten

(1) Zumutbare Schulwegzeiten (Geh- und Fahrtzeit) sind im Rahmen der Beförderungspflicht für eine Beförderungsrichtung:

1. Primarstufe (Schuljahrgänge 1 bis 4)	45 min
2. Sekundarstufe I (Schuljahrgänge 5 bis 10)	75 min
3. Berufsvorbereitungsjahr	90 min
4. Berufsfachschulen KL 1 (ohne mittleren Schulabschluss)	90 min

(2) Absatz 1 gilt nicht für Fahrten zu den Förderschulen und nicht für Wochenendheimfahrten.

(3) Die zumutbare Wartezeit am Schulstandort beträgt vor Unterrichtsbeginn 30 Minuten und nach Schulschluss 60 Minuten. Für umsteigende Schülerinnen oder Schüler soll die Wartezeit nicht mehr als 15 Minuten am Umsteigeort betragen. Für die Wartezeiten vor und nach dem Unterricht sollen durch die Schulen im Bedarfsfall geeignete Aufenthaltsmöglichkeiten bereitgestellt werden.

§ 5 Freigestellter Schülerverkehr

(1) Der freigestellte Schülerverkehr wird grundsätzlich für Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkten vorgehalten. Über Ausnahmen entscheidet der Landkreis Saalekreis.

(2) Der freigestellte Schülerverkehr ist durch die Erziehungsberechtigten beim Landkreis Saalekreis zu beantragen. Dem Antrag ist grundsätzlich die Stellungnahme zur Einschätzung der Teilnahme am ÖPNV durch die aufnehmende Förderschule sowie ein Gutachten zur Einschätzung der Teilnahme am ÖPNV des behandelnden Facharztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie, des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes oder eines Sozialpädiatrischen Zentrums (SPZ) beizufügen, welches die Beförderung im freigestellten Schülerverkehr dezidiert verlangt und die Ablehnung zur Beförderung im Rahmen des ÖPNV nachhaltig begründet. Eine bloße Empfehlung ist unzureichend. Der Landkreis Saalekreis entscheidet über den Anspruch und kann für seine Entscheidungsfindung darüber hinaus ein amtsärztliches Gutachten verlangen. Eine Bewilligung des Antrages kann längstens für zwei Schuljahre erstellt werden. Ein erneuter Antrag kann zum Ablauf der Genehmigung erneut gestellt werden.

(3) Schülerinnen und Schülern, die auf Anordnung des Landesschulamtes eine Förderschule aufgrund der Förderschwerpunkte Sehen, Hören oder geistige oder körperliche Einschränkungen besuchen, wird der Anspruch dem Grunde nach unterstellt.

(4) Der Landkreis Saalekreis legt bei seiner Tourenplanung des freigestellten Schülerverkehrs verbindliche Abholzeiten und zumutbar erreichbare Abholorte fest. Über Ausnahmen entscheidet der Landkreis Saalekreis.



(5) Für die Touren werden neben dem Fahrer grundsätzlich keine Begleitpersonen gestellt. In begründeten Härtefällen (z.B. Fremdgefährdung, Selbstgefährdung) kann eine Begleitperson für den Weg zur Schule und zurück zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung während der Fahrt beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Landkreis Saalekreis.

(6) Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, ihre Kinder dem Fahrunternehmen zur vereinbarten Abholzeit und am bestimmten Abholort an der Fahrzeugtür pünktlich und aktiv zu übergeben/ entgegenzunehmen bzw. dieses durch eine von ihnen autorisierten dritten Person absichern zu lassen. Das Fahrunternehmen wartet maximal drei Minuten über die abgestimmte Abholzeit hinaus. Beim Verpassen des Fahrzeugs sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Schülerbeförderung für diese Fahrt eigenständig zu organisieren. Zusätzlich anfallende Kosten, wenn das Kind ohne vorherige Information und Abstimmung der weiteren Verfahrensweise nicht rechtzeitig abgeholt wird, tragen die Erziehungsberechtigten.

(7) Soweit für die Schülerbeförderung ein Rollstuhl erforderlich ist, haben die Erziehungsberechtigten ein für die Beförderung geeignetes Modell zu stellen.

(8) Die Erziehungsberechtigten haben im Sinne von Mitwirkungspflichten das Fahrpersonal beim Ein- und Aussteigen des Kindes am Abholort aktiv zu unterstützen und darauf hinzuwirken, dass sich ihr Kind während der Beförderung angemessen verhält und den Anweisungen des Fahrpersonals folgt. Bei Verstößen gilt § 1 (6) Satz 2 bis 5 dieser Satzung. In diesem Fall haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, die Ausstellung einer Schülerfahrkarte entsprechend § 3 (3) der Satzung oder die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg entsprechend § 6 (4) der Satzung zu beantragen.

(9) Die Erziehungsberechtigten und das beauftragte Fahrunternehmen informieren sich wechselseitig, rechtzeitig und unverzüglich zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise, wenn der Fahrplan temporär z.B. durch Krankheit oder wetter- bzw. verkehrsbedingte Störungen nicht eingehalten werden kann.

(10) Ein Anspruch auf ein bestimmtes Fahrunternehmen, eine Einzelbeförderung, medizinische Betreuung, bestimmte Transporteigenschaften, ein bestimmtes Fahrpersonal oder Anpassung der Fahrzeiten an individuell zeitliche Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten bestehen nicht.

(11) Die Beförderung zu lerntherapeutischen Angeboten der Förderschulen während der Ferienzeiten wird im Rahmen schulischer Veranstaltungen auf Antrag geprüft.

§ 6 Fahrtkostenrückerstattung

(1) Der Erstattungsanspruch im Rahmen der Fahrtkostenrückerstattung besteht dem Grunde nach für Schülerinnen und Schüler nach § 71 (2) SchulG LSA.

(2) Die Fahrtkostenrückerstattung erfolgt nur auf Antrag beim Landkreis Saalekreis. Durch die Annahme des Schülerfahrausweises nach § 3 (3) dieser Satzung im Rahmen der Beförderungspflicht für Schülerinnen und Schüler nach § 71 (2) SchulG LSA ist auch der Erstattungsanspruch für die Fahrtkostenrückerstattung abgegolten.



(3) Es gelten die Regelungen des § 71 (3) Sätze 1 bis 3 SchulG LSA. Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler i.S.v. § 71 (3) Satz 2 SchulG LSA erhalten höchstens die Fahrkosten erstattet, die entstehen würden, wenn sie die nächstgelegene Schule der gleichen Schulform im Schulträgergebiet besuchen würden. Die maximale Erstattung beschränkt sich auf die teuerste Zeitkarte für die Schülerbeförderung im ÖPNV im Gebiet des Landkreises Saalekreis.

(4) Soweit ein Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen besteht, wird beginnend für den Abrechnungszeitraum ab dem Schuljahr 2023/2024 pauschal der kostengünstigste Tarif für die Schülerbeförderung im MDV-Gebiet (im Regelfall Abo-Azubi), max. in Höhe der Kosten, die zur nächstgelegenen Schule entstanden wären, erstattet. Eine Ausnahme bildet der freigestellte Schülerverkehr.

Im besonders begründeten Einzelfall kann durch den Träger der Schülerbeförderung die Kostenübernahme für die Nutzung des privaten PKW geprüft werden, sofern nach § 4 dieser Satzung keine zumutbare ÖPNV-Verbindung vorhanden ist. Bei der Erstattung der gefahrenen Kilometer findet das Bundesreisekostengesetz Anwendung. Die Erstattung beschränkt sich auf die gefahrenen Kilometer von der Wohnadresse zur Schule sowie von der Schule zur Wohnadresse auf der kürzesten Straßenverbindung. Mit der Erstattung sind alle sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges abgegolten. Bei nur einer Fahrt (Hin- oder Rückfahrt) wird ausschließlich die tatsächliche Fahrt erstattet. Leerfahrten werden nicht erstattet.

(5) Es gelten die Regelungen des § 71 (4a) SchulG LSA.

(6) Ein Erstattungsanspruch besteht bei Fahrten zu einem Betriebspraktikum, wenn der kürzeste Weg zwischen Wohnung und Praktikumsstelle mindestens die in § 2 (1) Nr. 2 dieser Satzung festgelegte Entfernung beträgt, aber nicht mehr als 20 km entfernt ist. Bei der Entfernungsbegrenzung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn ein geeigneter Praktikumsplatz im genannten Umkreis nicht gefunden werden kann und eine Genehmigung der Schulbehörde vorliegt.

§ 7 Antragsverfahren für Fahrtkostenrückerstattung und Ausschlussfrist

(1) Für die Anträge auf Fahrtkostenrückerstattung ist ausschließlich das durch den Träger der Schülerbeförderung bereitgestellte aktuelle Formular zu verwenden.

(2) Eine Zwischenabrechnung für das jeweils erste Schulhalbjahr ist zulässig. Eine Zwischenabrechnung ist in begründeten Fällen auch in kürzeren Zeitabständen zulässig, wenn ein Fall besonderer Härte vorliegt. Dieser ist insbesondere gegeben, wenn für mehrere Kinder (mindestens zwei) eine Fahrtkostenrückerstattung begehrt wird.

(3) Der Antrag auf Fahrtkostenrückerstattung ist entsprechend § 71 SchulG LSA jährlich bis spätestens 30. September eines jeden Jahres für das jeweils zurückliegende Schuljahr einzureichen. Anträge, die nach dieser Ausschlussfrist eingereicht werden, sind abzulehnen.

(4) Grundsätzlich wird auf die Vorlage notwendiger Nachweise, wie Kontoauszüge/ Aboverträge verzichtet. Stichprobenweise behält sich der Träger der Schülerbeförderung und Fahrtkostenrückerstattung vor, eine Überprüfung der wahrheitsgemäßen Angaben vorzunehmen. Die ausschlaggebenden Unterlagen sind daher durch den Antragsteller mindestens für das vergangene Schuljahr aufzubewahren und auf Verlangen des Trägers der Schülerbeförderung für den Abrechnungszeitraum vorzuweisen.

§ 8 Schülerbeförderung bei besonderen Wetterlagen

(1) Aufgrund von Verkehrs- und Witterungsverhältnissen können Fahrt- und Wartezeiten überschritten werden. Auf eine zusätzliche Beförderung besteht kein Anspruch.

(2) Die Schülerin oder der Schüler ist gehalten, mindestens 20 Minuten nach der fahrplanmäßigen Abfahrt auf den Bus/ die Bahn zu warten. Ist das erwartete Verkehrsmittel in diesem Zeitraum nicht eingetroffen, hat sich die Schülerin oder der Schüler mit seinen Erziehungsberechtigten in Verbindung zu setzen und/ oder die Heimrückkehr anzutreten. Daraus ergibt sich, dass die Schülerbeförderung für diese Fahrt nicht stattfinden kann. Die Schulpflicht bleibt davon unberührt.

§ 9 Übergangsvorschrift für das Schuljahr 2022/2023 für die Fahrkostenrückerstattung

Ausschließlich für den Abrechnungszeitraum des Schuljahres 2022/2023 gilt:

Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten im Sinne dieser Satzung:

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife.
2. bei der durch den Landkreis Saalekreis genehmigten Benutzung eines sonstigen Kraftfahrzeugs für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin oder eines Schülers ein Betrag von 0,20 Euro je Kilometer, wenn die Beförderung mit einem öffentlichen Verkehrsmittel nicht möglich ist und die Fahrten ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Die Erstattung beschränkt sich auf die gefahrenen Kilometer von der Wohnadresse zur Schule sowie von der Schule zur Wohnadresse auf der kürzesten Straßenverbindung. Die Erstattung beschränkt sich weiterhin auf die maximalen Kosten der ÖPNV-Verbindung, sofern diese für die Hin- und Rückfahrt zumutbar gewesen wäre. Mit der Erstattung sind alle sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges abgegolten. Bei nur einer Fahrt (Hin- oder Rückfahrt) wird ausschließlich die tatsächliche Fahrt erstattet. Leerfahrten werden nicht erstattet. Die Erstattung darf den Betrag der notwendigen Aufwendungen für den Weg zu der tatsächlich besuchten Schule nicht überschreiten.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Saalekreis tritt zum 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Saalekreis vom 28.05.2020 mit Wirkung ab dem 01.08.2023 außer Kraft.

Merseburg, 10.05.2023

Hartmut Handschak
Landrat





Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Saalekreis, gültig ab 01.08.2023

Amtsbezeichnung	Dezernat II	Amt für Bildung und Auszubildungsförderung - Amtsleiter	Amt für Bildung und Auszubildungsförderung- Sachgebietsleiter/-in	Rechtsamt - SG Recht - juristische/r Sachbearbeiter/in	Amt für Bildung und Auszubildungsförderung- Sachbearbeiter/in
Name	Hellwig	Bareither	Pracht	Urbanek	Welle
Datum	20.6.2023	15.06.23	14.06.23	19.6.2023	14.06.23
Unterschrift					